



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 1 des Gebührenreglements über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas vom 2018 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Periodische Kontrolle	Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers und werden wie folgt festgelegt: für einstufige Brenner CHF. xx.00 exkl. MwSt. für mehrstufige Brenner CHF. xx.00 exkl. MwSt.
Nachkontrollen	Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Spiez durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers und werden wie folgt festgelegt: für einstufige Brenner CHF. xx.00 exkl. MwSt. für mehrstufige Brenner CHF. xx.00 exkl. MwSt.
Andere Kontrollen	Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers werden wie die Nachkontrollen verrechnet.
Beanstandungen	Art. 4 ¹ Beanstandungen von Drittpersonen über Luftverschmutzungen durch Feuerungsanlagen sind schriftlich und unterzeichnet an die Abteilung Bau zu richten. ² Sämtliche Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind zu tragen: - vom Anlagebesitzer bei Beanstandung der Feuerungsanlage - vom Kläger, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist.
Verrechenbarer Mehraufwand	Art. 5 ¹ Wird eine schriftlich angekündigte Kontrolle nicht innert 24 Stunden vom Feuerungseigentümer begründet abgesagt oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühreninkasso

Art. 6
¹ Die Gebühren für die behördlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur beim Anlageeigentümer eingezogen.

² Verweigert ein Anlageeigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt die Abteilung Bau die entsprechende Kostenverfügung.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Spiez dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Publikationen

Art. 7
¹ Publikationen im Amtsblatt / Amtsanzeiger betreffend die Feuerungskontrolle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Spiez.
.

Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht

Art. 8
Der Gebührentarif tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Spiez,

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den wurde im Simmentaler Anzeiger vom publiziert.

Spiez,

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner